

99147002060000

Beratende Ingenieure in das Gesellschaftsverzeichnis bei der Ingenieurkammer Sachsen eintragen

Heruntergeladen am 28.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6001252-99147002060000/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99147002060000
Leistungsbezeichnung I	Beratende Ingenieure in das Gesellschaftsverzeichnis bei der Ingenieurkammer Sachsen eintragen
Leistungsbezeichnung II	Beratende Ingenieure in das Gesellschaftsverzeichnis bei der Ingenieurkammer Sachsen eintragen
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• § 9 Sächsisches Ingenieurgesetz (SächsIngG) – Gesellschaftsverzeichnis, Eintragungsvoraussetzungen • § 10 SächsIngG – Partnerschaftsgesellschaften • Gebühren- und Auslagenordnung der Ingenieurkammer Sachsen
Teaser	Die Berufsbezeichnung "Beratender Ingenieur / Beratende Ingenieurin" ist in Sachsen geschützt und darf nur unter bestimmten Voraussetzungen im Namen einer Gesellschaft geführt werden. Das Recht, diese Berufsbezeichnungen im Namen der Gesellschaft zu führen, setzt bei Gesellschaften, die ihren Sitz im Freistaat Sachsen haben, die Eintragung der Gesellschaft in das Gesellschaftsverzeichnis der Ingenieurkammer Sachsen voraus.
Volltext	Antrag auf Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis nach § 9 und § 10 Sächsisches Ingenieurgesetz (SächsIngG) Die Berufsbezeichnung "Beratender Ingenieur / Beratende Ingenieurin" ist in Sachsen geschützt und darf nur unter bestimmten Voraussetzungen im Namen einer Gesellschaft geführt werden. Das Recht, diese Berufsbezeichnungen im Namen der Gesellschaft zu führen, setzt bei Gesellschaften, die ihren Sitz im Freistaat Sachsen haben, die Eintragung der Gesellschaft in das Gesellschaftsverzeichnis der Ingenieurkammer Sachsen voraus. • Dies gilt auch für Partnerschaften nach dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (mit und ohne beschränkte Berufshaftung).

Modul

Sachverhalt

- Mit der Eintragung wird die Gesellschaft nicht Pflichtmitglied der Ingenieurkammer Sachsen. Es gelten Berufspflichten.
- Gesellschaften mit Sitz in einem anderen Bundesland werden in das dortige Gesellschaftsverzeichnis eingetragen. Diese Gesellschaften sind berechtigt, die Berufsbezeichnungen dann auch im Freistaat Sachsen zu führen.

Einheitlicher Ansprechpartner

Für dieses Verfahren können Sie den Service des Einheitlichen Ansprechpartners in Anspruch nehmen. Dieser begleitet Sie durch das Verfahren, übernimmt für Sie die Korrespondenz mit allen für Ihr Anliegen zuständigen Stellen und steht Ihnen als kompetenter Berater zur Seite.

- Einheitlicher Ansprechpartner Amt24-Informationen

Erforderliche Unterlagen

- Antrag auf Eintragung in das Gesellschafterverzeichnis (Formulare & Online-Dienste)
- Nachweis des Sitzes im Freistaat Sachsen (einfache Kopie)
- Haftpflichtversicherungsnachweis (einfache Kopie)
- Gesellschaftsvertrag oder Satzung oder Partnerschaftsvertrag (einfache Kopie)
- Liste der Gesellschafter (einfache Kopie)
- Anmeldung zum Handels- oder Partnerschaftsregister (einfache Kopie)

Voraussetzungen

- Die Gesellschaft hat ihren Sitz im Freistaat Sachsen.
- ausreichende Haftpflichtversicherung
- Regelung im Gesellschaftsvertrag oder der Satzung, dass die Gesellschaft mehrheitlich durch Berufsangehörige oder gemeinschaftlich mit Personen, die die Berufsbezeichnungen "Architekt", "Innenarchitekt", "Landschaftsarchitekt" oder "Stadtplaner" führen, gebildet und vertreten wird. In letzterem Fall kann die Eintragung der Gesellschaft nur bei einer Kammer (Ingenieurkammer Sachsen oder Architektenkammer Sachsen) beantragt werden.

Für die Eintragung Beratender Ingenieure als Partnerschaft nach dem

Modul	Sachverhalt
	Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG) gelten abweichend die Vorgaben des § 10 SächsIngG. Die Ingenieurkammer berät Sie dazu. Hinweise: • Das Sächsische Ingenieurgesetz enthält detaillierte Regelungen zu den oben genannten Voraussetzungen. • Bitte beachten Sie die für Gesellschaften Beratender Ingenieure geltenden Übergangsregelungen.
Kosten	Gebühr (einmalig) für die Eintragung • GmbH, Partnerschaftsgesellschaften und sonstige Gesellschaften: EUR 320,00 • Partnergesellschaften nach dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz mit beschränkter Berufshaftung: EUR 600,00
Verfahrensablauf	• Rufen Sie in Amt24 das Antragsformular auf und drucken Sie es aus. • Reichen Sie das ausgefüllte Antragsformular mit allen erforderlichen Unterlagen ein. • Die Ingenieurkammer Sachsen bestätigt Ihnen binnen eines Monats nach Eingang des Antrags den Empfang der Unterlagen und teilt Ihnen gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen. • Über die Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis der Beratenden Ingenieure wird Ihnen eine Bescheinigung ausgestellt.
Bearbeitungsdauer	• Verfahrensdauer: bis zu 3 Monate nach Einreichen der vollständigen Unterlagen Achtung! Es gilt keine Genehmigungsfiktion.
Frist	keine Angaben
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Gegen die Entscheidung können Sie Klage einreichen, Einzelheiten entnehmen Sie dem Bescheid.
Kurztext	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	